



Hortordnung

1. Aufgabe des Hortes

Im Hort St. Ursula bieten wir eine Nachmittagsbetreuung für Kinder, deren Eltern berufstätig sind, oder die andere Gründe haben, ihr Kind dem Hort anzuvertrauen. Unsere Aufgabe ist es die schulpflichtigen Kinder zu betreuen, die Familienerziehung nach sozialen, ethischen und religiösen Werten zu unterstützen und zu ergänzen, sowie die Entwicklung der Kinder, ihre Bildung und die freie Entfaltung ihrer Persönlichkeit zu fördern.

Eltern, die ihre Kinder dem Hort anvertrauen, erklären sich zu einer konstruktiven Zusammenarbeit bereit.

Die Lernstunden werden beaufsichtigt. **Die Lernhilfe wird aber nicht in Form von Nachhilfeunterricht verstanden.** Sie soll das Kind zum eigenständigen Lernen anleiten. Die Verantwortung für den Lernerfolg kann nicht beim Hort alleine liegen. Deshalb ist die Zusammenarbeit mit dem Elternhaus sehr wichtig.

2. Anmeldung

- 1) Die Aufnahme erfolgt nach Maßgabe der freien Plätze.
- 2) Voraussetzungen für die Aufnahme sind:
 - a) Nachdem der Schulplatz gesichert ist, laden wir zu einem Aufnahmegespräch mit der Hortleitung (Fr. Scheck Brigitte) nach Vereinbarung ein;
 - b) Anmeldung durch den Erziehungsberechtigten;
 - c) Vorstellung des Kindes bei der Anmeldung;
 - d) Die Vorlage der Geburtsurkunde und des Taufscheins;
 - e) Die schriftliche Verpflichtung eines Erziehungsberechtigten, die Hortordnung einzuhalten.

3. Zusammenarbeit mit dem Elternhaus

Wir bitten, die Kinder bei der Einhaltung der Hortregeln zu unterstützen.

Die wichtigsten Punkte sind:

- 1) Wir legen großen Wert auf aktives Mitarbeiten in der religiösen Erziehung.
- 2) Die Zusammenarbeit von Eltern, Lehrerinnen und Erzieherinnen ist uns wichtig.
- 3) Die Anmeldung zum Hortbesuch setzt die Regelmäßigkeit voraus. Ausnahmen sind schriftlich zu melden.
- 4) Wenn die Kinder nicht abgeholt werden, sondern allein nach Hause gehen dürfen, erbitten wir eine schriftliche Dauerbestätigung bzw. wenn dies nur fallweise geschieht, eine schriftliche Einzelbestätigung.
- 5) Für Vorfälle, die sich außerhalb der Aufsichtspflicht oder auf dem Weg zum Hort oder vom Hort ereignen, ist der Hort nicht verantwortlich.
- 5a) Sollten Kinder während der Hortzeit außerordentliche Übungen (z. B. musikalische Förderungen und Sport) besuchen, ist ebenfalls eine schriftliche Bestätigung zu

erbringen, die besagt, dass die Eltern die Verantwortung für ihr Kind in diesem Zeitraum selbst übernehmen.

- 6) Jede Erkrankung/Allergie des Kindes oder sein sonstiges Fernbleiben ist der Leitung des Hortes sofort zu melden.
- 7) Ein erkranktes Kind darf den Hort nicht besuchen.
- 8) Nach Infektionskrankheiten darf der Besuch des Hortes nur nach Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses wieder aufgenommen werden. (Nach Läusebefall muss die Infektionsanstalt die Nissenfreiheit bestätigen.)
- 9) Die Verabreichung von Medikamenten ist dem Hort nicht gestattet, wir können die Kinder nur an die Selbsteinnahme erinnern.
- 10) Für in Verlust geratene Gegenstände wird keine Haftung übernommen.
- 11) Es besteht ein Handyverbot.
- 12) Anmeldungen für die Sammelgruppe an schulfreien Tagen sind verpflichtend. Es gibt keine Nachmeldungen. Diese Termine werden rechtzeitig bekannt gegeben.
- 13) Es besteht eine Mitteilungspflicht bei Änderung der Adresse und Telefonnummer, sowie sollte sich die Erziehungsberechtigung ändern.

4. Betriebszeiten

- 1) Die Kinder werden von **Montag** bis **Donnerstag** ab Ende des Unterrichts bis **17.00**
am **Freitag** bis **16.00**

betreut.

(Der Hort bietet anschließend eine Sammelgruppe bis 18.00 Uhr / Freitag bis 17.00 Uhr an. Hier besteht nur *Aufsichtspflicht* durch die Erzieherinnen)

- 2) Der Hort bleibt an folgenden Tagen geschlossen:
 - a) An ausgesuchten schulfreien Tagen (Bsp. wie 2. November)
 - b) Weihnachtsferien 24.12.2017-06.01.2018
 - c) Osterferien 26.03.2017-02.04.2018
 - d) Sommerferien (Ende Juli 2018-September 2018)

ICH NEHME DIE HORTORDUNG ZUR KENNTNIS UND ZEIGE MICH MIT DIESER EINVERSTANDEN!

Klagenfurt, am _____

Unterschrift aller Erziehungsberechtigten: